

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)

der Gemeinde Todtenweis
vom 10.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Urnennischengebühr
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Kostenersatz für Fundamente
- § 9 Entstehen der Gebührenschuld
- § 10 Gebührensschuldner
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)

der Gemeinde Todtenweis

vom 10.12.2013

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Urnennischengebühr
- c) Leichenhausgebühren
- d) Bestattungsgebühren
- e) Friedhofsunterhaltungsgebühren
- f) sonstige Gebühren
- g) Kostenersatz für Fundamente.

§ 2

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab im Fall
 - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES

a) einstellig	220,00 €
b) zweistellig	350,00 €
c) dreistellig	480,00 €
- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3 Urnennischengebühr

- (1) Die Urnennischengebühr beträgt für die Belegung einer Urnennische im Fall
- der Erstbestattung,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES

250,00 €.

(2) Im Falle jeder weiteren Bestattung in der gleichen Nische bemisst sich die Urnennischengebühr ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | Aufbahrung einer Leiche | 165,00 € |
| b) | Aufbahrung einer Urne | 130,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben, für

- | | | |
|----|---|------------|
| 1) | das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung von | |
| | a) Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren | 650,00 € |
| | Zuschlag bei Tieferlegung | 50,00 € |
| | b) Kindern bis 10 Jahren | 230,00 € |
| | c) Totgeburten (Tiefe 0,80 m) | 160,00 € |
| | d) Urnen | 160,00 € |
| 2) | die Bestattung in den Urnennischen | 190,00 € |
| 3) | das Ausgrabung von Leichen/Gebeinen | 750,00 € |
| 4) | die Umbettung innerhalb des Friedhofes | 1.300,00 € |
| | Zuschlag bei Tieferlegung | 50,00 € |
| 5) | die Ausgrabung von Urnen | 100,00 € |
| 6) | die Grab-Umsetzung je Urne innerhalb des Friedhofes | 130,00 € |
| 7) | die Umsetzung je Urne – Grab/Nische – innerhalb des Friedhofs | 100,00 € |

(2) Soweit nicht rechtzeitig durch den Bestattungspflichtigen bewerkstelligt, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz (1) folgende Gebühren erhoben, für

- | | |
|---|----------|
| 1) das Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen auf der Grabstätte | 15,00 € |
| 2) das Entfernen von Sträuchern und Bäumen, je Stunde | 30,00 € |
| 3) das Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen | 150,00 € |
| 4) das Entfernen von Altfundamenten, je Stunde | 40,00 € |
| 5) Ausgrünen, Abdeckung Erdhügel | 45,00 € |

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine jährliche Gebühr erhoben

- | | |
|-------------------|---------|
| a) je Wahlgrab | 15,00 € |
| b) je Urnennische | 15,00 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

Eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 20,00 € wird erhoben für

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) Ausgraben / Umbettung einer Leiche | |
| b) Ausgraben / Umbettung einer Urne | |

§ 8

Kostensersatz für Fundamente

Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostensersatz zu leisten.

Er beträgt für

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) ein einstelliges Grab | 35,00 € |
| b) ein zweistelliges Grab | 60,00 € |
| c) ein dreistelliges Grab | 85,00 € |

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
- (2) Die Urnennischegebühr entsteht mit der Bestattung bzw. Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (5) Die Bestattungsgebühren entstehen mit dem Anfall bzw. der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (6) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Übergangsregelung

Nach früherem Ortsrecht abgegoltene Grabgebührentatbestände (Grabstättengebühr bis zur Erstbestattung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2010 außer Kraft.

Todtenweis, den 10.12.2013
Gemeinde Todtenweis

gez.

Konrad Carl
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat in seiner Sitzung am 27.11.2013

die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – GS/BES- vom 10.12.2013

beschlossen. Die Satzung wurde am 10.12.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zimmer 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2013 angeheftet und am 08.01.2014 abgenommen.

Aindling, den 14.01.2014

Walter Krenz
Leiter der Geschäftsstelle